

## Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Krieglach vom 28.06.2011, mit der ein Verbot des Konsums von alkoholischen Getränken auf bestimmten Plätzen im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Krieglach angeordnet wird.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Stmk. Landessicherheitsgesetzes, LGBl. Nr. 24/2005 i.d.g.F. wird verordnet:

### §1

Zur Abwehr und Beseitigung der das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missstände durch infolge Alkoholkonsums verursachten Gefährdungen von Personen, mutwillig verursachten Sachbeschädigungen und Ruhestörungen sowie Belästigungen der Bevölkerung und Besucher auf öffentlichen Plätzen im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Krieglach **ist im Roseggerpark, Grundstücksnummer .27, KG 60219 Krieglach der Konsum von alkoholischen Getränken ab Rechtskraft dieser Verordnung verboten.**

Der Roseggerpark ist im beiliegendem Plan, der einen Bestandteil dieser Verordnung bildet dargestellt.

### §2

Ausgenommen von diesem Verbot ist der zulässige Konsum von alkoholischen Getränken anlässlich von ordnungsgemäß angemeldeten bzw. behördlich genehmigten Veranstaltungen nach dem Stmk. Veranstaltungsgesetz 1969 i.d.g.F.

### §3

Übertretungen dieser Verordnung stellen gemäß § 4 Abs. 2 des Stmk. Landessicherheitsgesetzes, LGBl. Nr. 24/2005 i.d.g.F. eine Verwaltungsübertretung dar. Diese Verwaltungsübertretung ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 2.000,-- zu bestrafen.

### §4

Diese Verordnung wird durch zweiwöchigen Anschlag auf der Gemeindeamtstafel kundgemacht und tritt mit Ablauf des der Kundmachungsfrist folgenden Tages in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

*Regina Schickwieser*



# Marktgemeinde Krieglach

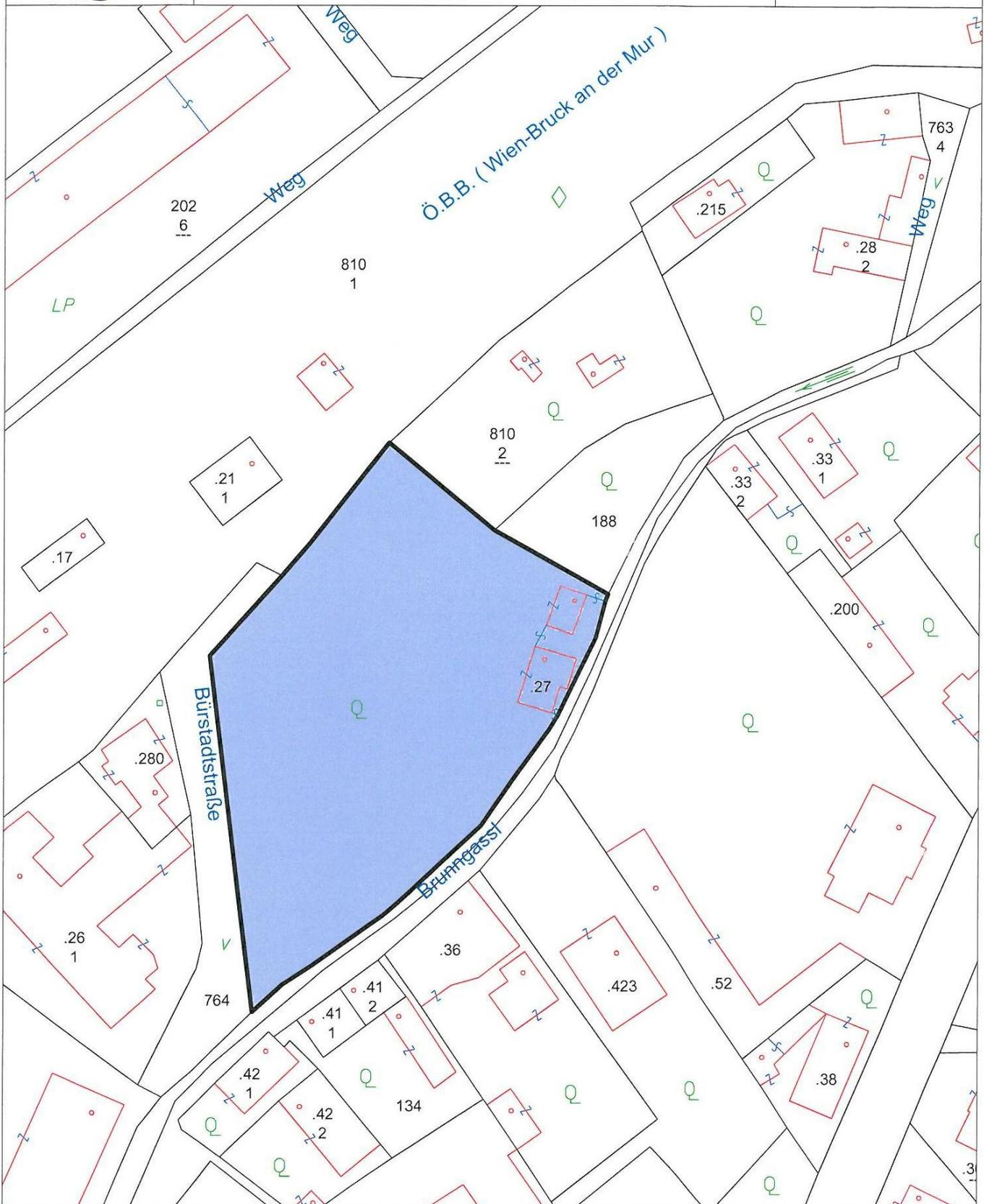
8670 Krieglach, Waldheimatstraße 1  
Tel.: 03855/2355-0 - gde@krieglach.at

Datum: 16.06.2011

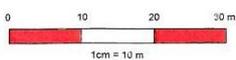
GZ:

Bearbeiter:

Quelle:



M 1 : 1000



@BEV 2001, DKM-Datenkopie vom Okt.2010.  
Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Daten  
wird keine Haftung übernommen. Bei Grabungsarbeiten  
ist in jedem Fall das Einverständnis mit dem  
Leitungsbetreiber herzustellen.

